

Schriftliche Festsetzungen
zur 1. Änd. Bebauungsplan "Dorf"
der Gemeinde Sexau (Landkreis Emmendingen)

Fertigung: 3.....
Anlage: 3.....
Blatt: 1-12

Hinweis: Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch ein Deckblatt im Bereich des Flst.Nr. 65 geändert. Für diesen Änderungsbereich werden auch die Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften ergänzt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen, die sich im Rahmen der 1. Änderung ergeben, wurden daher im folgenden Text zur besseren Übersichtlichkeit fett gedruckt und mit * gekennzeichnet. Die Festsetzungen für den übrigen Teil des Bebauungsplanes bleiben inhaltlich unverändert.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO

Innerhalb der als Dorfgebiet - MD - ausgewiesenen Fläche sind die nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9 sowie Abs. 3 aufgeführten Nutzungen unzulässig.

Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zulässig.

1.2 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2.1 Die im "Zeichnerischen Teil" als öffentliche Grünfläche "Verkehrsgrün" ausgewiesenen Bereiche sind anzulegen und zu gestalten.

1.2.2 Das als private Grünfläche ausgewiesene Grundstück Flst.Nr. 63/3 soll gemäß seiner jetzigen Nutzung weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartenland" ausgewiesen werden.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1* Die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Geschosszahl sind durch Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

Eine Ausnahme von dieser Festsetzung kann für die Nutzungszonen 1, 2, 4, 5, 6, 7 **und** 8 erteilt werden, wenn aus triftigen Gründen bei der Errichtung von energieautarken oder energieeinsparenden Gebäuden zur Erreichung dieser Zielsetzung Abweichungen von dieser Festsetzung erforderlich werden. In diesen begründeten Ausnahmefällen ist bei den Nutzungszonen 1, 2, 4, 5, 6, 7 **und** 8 eine max. 2-geschossige Bebauung zulässig.

In diesen begründeten Ausnahmefällen ist für die

- | | | |
|----------------|-----------------|--------------------------------|
| Nutzungszone | 1 | eine max. GFZ von 1,0 |
| * Nutzungszone | 2, 3, 4, 6 u. 8 | eine max. GFZ von 0,8 |
| Nutzungszone | 5 | eine max. GFZ von 0,6 zulässig |
- Eine Ausnahme von der GRZ ist nicht zulässig.

2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die max. Erdgeschossfußbodenhöhe wird für jedes Grundstück separat festgesetzt in m ü.NN und ist den Geländeschnitten 1 - 7, die Bestandteile des Bebauungsplanes sind, zu entnehmen.

2.3 Gebäudehöhe

2.3.1 Wandhöhe

Die max. zulässige Wandhöhe der Gebäude, gemessen von OK Erdgeschoss Rohfußboden bis Schnittpunkt Außenwand/ Oberkante Dachhaut darf betragen

- * bei Gebäuden der Nutzungszonen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8

4,00 m

bei Gebäuden der Nutzungszone 3

6,25 m

- * Eine Ausnahme von dieser Festsetzung kann für die Nutzungszonen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 erteilt werden, wenn aus zwingenden Gründen bei der Errichtung von energieautarken oder energieeinsparenden Gebäuden zur Erreichung dieser Zielsetzung Abweichungen von dieser Festsetzung erforderlich werden. In diesen begründeten Ausnahmefällen ist eine max. Wandhöhe von 6,25 m zulässig.

Bei ~~Pulldächern~~ und gegeneinander versetzten Pulldächern entspricht der höchste Punkt der Wandhöhe der festgesetzten Firsthöhe.

2.3.2 Firsthöhe

Die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude gemessen von OK Erdgeschoss Rohfußboden darf betragen

- * bei Gebäuden der Nutzungszonen 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8

10,00 m

bei Gebäuden der Nutzungszone 3

11,25 m

2.4 Gebäudetiefe

Für die geplanten Wohngebäude innerhalb der ausgewiesenen Nutzungs-

- * zonen 1 - 8 wird eine max. Gebäudetiefe von 12,00 m festgesetzt. Die Gebäudetiefe wird rechtwinklig zur Hauptfirstrichtung des jeweiligen Gebäudes gemessen.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.v.m. § 22 BauNVO)

- 3.1 * Für die Nutzungszonen 1 - 8 wird die "offene Bauweise" (o) nach § 22 BauNVO festgesetzt.

In den Nutzungszonen 1, 5, 6 u. 7	sind nur Einzelhäuser,
* in den Nutzungszonen 4 und 8	sind nur Einzel- und Doppelhäuser,
in der Nutzungszone 2	sind nur Doppelhäuser,
in der Nutzungszone 3	sind nur Hausgruppen

zulässig.

4 Beschränkung der Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1 Für die geplanten Wohngebäude innerhalb der ausgewiesenen Nutzungszonen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 wird festgesetzt, daß max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig sind.
- 4.2 Für die geplanten Wohngebäude innerhalb der ausgewiesenen Nutzungszone 3 wird festgesetzt, dass max. 1 Wohnung pro Wohngebäude zulässig ist.
- 4.3 * Für die Nutzungszone 8 wird festgesetzt, dass pro Einzelhaus max. 2 Wohnungen und pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung zulässig sind.

5 Nebenanlagen

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

- 5.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6 Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 6.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die Garagen sind nahe der Erschließungsanlage zu errichten. Die Ausweisung eines Stellplatzes vor der Garage ist möglich.

- 6.2 Sowohl bei paralleler als auch bei rechtwinkliger Anordnung von Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 1,00 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Bei Garagen ist bei rechtwinkliger Anordnung zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 5,00 m, bei paralleler Anordnung ein Abstand von mind. 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

- 6.3 Für die geplante Hausgruppe (Nutzungszone 3) wird festgesetzt, dass für die beiden Endhäuser 1 Stellplatz pro Wohneinheit auf dem Grundstück selbst (im Gebäude integriert oder vor dem Gebäude) und 1 Stellplatz im Bereich der separat ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätze nachgewiesen werden muß. Für die beiden Mittelhäuser sind beide Stellplätze im Bereich der Gemeinschaftsstellplätze nachzuweisen.

7 Leitungsrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- * Im Bereich des Flst.Nr. 65 ist vom Friedhofsweg aus in westlicher Richtung ein Leitungsrecht – lr – zur Führung einer Wasserleitung bzw. eines Stromkabels (zugunsten des Grundstückseigentümers Flst.Nr. 63/3 bzw. der EnBW) ausgewiesen.

8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 8.1 Die als "Verkehrsberuhigter Bereich" ausgewiesenen und als solche im Plan dargestellten Verkehrsflächen sind entsprechend zu gestalten. Eine Detailplanung hinsichtlich Gestaltung und Begrünung ist zur Ausführung erforderlich.

9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 9.1 Für das geplante Einzelhaus auf den Flst.Nrn. 44 und 64 wird festgesetzt, dass gemäß den Eintragungen im Schnitt 4 - 4 eine Halbtiefgarage zulässig ist und die vorhandene Böschung in diesem Bereich auf die Breite einer Doppelgarage unterbrochen werden darf.

10 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

10.1 Sichtflächen

- Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen von Oberkante Fahrbahn von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume (Hochstämme), Lichtmaste und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen jedoch wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.
- *

11 Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Die im Plan ausgewiesene Fläche ist erforderlich zur Errichtung einer Umspannstation der EnBW. Die geplante Umspannstation ist - sofern nicht als Erdstation ausgeführt - mit einem Satteldach zu versehen.

12 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 12.1 Längs der öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich des öffentlichen Platzes sind an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten Laubbäume (s. Artenliste) zu pflanzen und zu unterhalten.

Aus gestalterischen Gründen sollten entlang der einzelnen Straßen Bäume der gleichen Sorte verwendet werden.

- 12.2 Auf jedem privaten Grundstück ist mind. 1 einheimischer Laubbaum vorzugsweise ein Obstbaum oder alternativ 2 einheimische Sträucher anzupflanzen. Bei Grundstücken über 600 m² Größe sind mind. 2 einheimische Laub- oder Obstbäume oder alternativ 4 einheimische Sträucher zu pflanzen. Der in sonstigen Pflanzgeboten auf privaten Grundstücken festgesetzte Baumbestand kann auf dieses Pflanzgebot angerechnet werden.

- 12.3 Erhalt von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im "Zeichnerischen Teil" eingetragenen Einzelbäume sind, soweit dies i.R.d. Baumaßnahmen möglich ist, zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

13 * Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 13.1 Im Geltungsbereich der 1. Änderung müssen die Telekom- und Stromversorgungsleitungen unterirdisch geführt werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**§ 74 LBO****1 Fassade**

Verkleidungen aus Kunststoff, Blech und ähnlichem Material sind ausgeschlossen. Die farbige Gestaltung der Fassaden ist mit gedeckten Farbtönen durchzuführen. Ausnahmen können bei kleinteiligen untergeordneten Bauteilen vorgenommen werden (Fensterrahmen, Geländer etc.).

2 Dachgestaltung

2.1 Im Planungsgebiet sind nur Satteldächer zulässig.

- * Eine Ausnahme von dieser Festsetzung kann für die Nutzungszonen **1 - 8** erteilt werden, wenn aus zwingenden Gründen bei der Errichtung von energieautarken oder energieeinsparenden Gebäuden zur Erreichung dieser Zielsetzung Abweichungen von dieser Festsetzung erforderlich werden. In diesen begründeten Ausnahmefällen sind auch gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. Dabei dürfen die beiden Gebäudeteile in der Firsthöhe um max. 1,75 m und der Länge um max. 4,0 m voneinander abweichen. Pultdächer sind unzulässig.

2.2 Bei den Hausgruppen sind nur Satteldächer zulässig.

Bei Dachneigungen ist innerhalb der jeweiligen Hausgruppe nur ein Unterschied von max. 3° zulässig.

2.3 Die Dachneigung für Hauptgebäude wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt.

- * Eine Ausnahme von dieser Festsetzung kann für die Nutzungszonen **1 - 8** erteilt werden, wenn aus zwingenden Gründen bei der Errichtung von energieautarken oder energieeinsparenden Gebäuden zur Erreichung dieser Zielsetzung Abweichungen von dieser Festsetzung erforderlich werden. In diesen begründeten Ausnahmefällen ist auch eine geringere Dachneigung zulässig. Sie muß jedoch mind. 20° betragen.

2.4 Garagen mit Flachdach sind unzulässig. Die Dachneigung bei Garagen muß mind. 18° betragen. Carports mit Flachdach sind zulässig.

2.5 Bei Wohngebäuden sind als Dacheindeckung nur Ziegel oder Dachsteine in rot bis rotbraunen Farbtönen zulässig.

Nicht zulässig sind schwarze oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen sowie Wellzementplatten.

Bei Garagen muß die Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entsprechen.

- 2.6 Als Dachaufbauten sind nur Schlepp-, Giebel- und Dreieckgauben zulässig. Der Abstand zu den Ortgängen muß mind. 1,5 m betragen. Zwischen mehreren Gauben ist dieser Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Die Mindestdachneigung für Schleppgauben beträgt 15°. Der Dachansatz muß mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Giebelständige- und Dreieckgauben müssen mindestens dieselbe Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen, der Nebenfirst muß mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Bei einer Wiederkehr darf der Nebenfirst nicht über den Hauptfirst ragen.
- 2.7 Dacheinschnitte sind nur bis zu 1/3 der Länge der zugehörigen Wandfläche zulässig. Der Abstand zu den Ortgängen muß mindestens 1,50 m betragen. Zwischen mehreren Dacheinschnitten ist dieser Abstand ebenfalls einzuhalten.
- 2.8 Es sind Dachüberstände von mind. 0,50 m (waagrecht gemessen) an der Traufe und mind. 0,40 m am Ortgang herzustellen. Nicht zulässig sind senkrecht über die Außenwände heruntergezogene Dachflächen. Dachvorsprünge bis 0,80 m sind generell auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3 Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Für die Nutzungszone 3 sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen (s. auch Festsetzung zu Stellplätzen Pkt. A 6.3).
- 3.2 Für die Nutzungszonen 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
- 3.3 * Für die Nutzungszone 8 sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

4 Antennenanlagen

Pro Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig.

5 Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und privaten Gartenflächen

Auf öffentlichen Grünflächen und in privaten Gartenflächen sollten möglichst einheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Die Pflanzung von nicht einheimischen Nadelgehölzen ist unzulässig.

6 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind auf ein Minimum zu reduzieren. Hofflächen und Zufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Rasenpflaster und Verbundsteinpflaster in Sand verlegt) auszubilden.

Die befestigten Flächen sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen auszubilden.

7 Regenwassernutzung

Das Regenwasser der Dachflächen der Wohngebäude sollte in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m³ gesammelt werden. Das gespeicherte Regenwasser kann als Brauchwasser sowie für die Bewässerung der Außenanlage verwendet werden.

Gesundheitliche Belange dürfen durch die Installation nicht beeinträchtigt werden.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Bestimmungen und Hinweise des Landratsamtes Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

1.1 Grundwasserschutz

Der Anfall von Hangdruck- bzw. Schichtenwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bauherr hat sich in geeigneter Weise durch Einrichtung eines wasserdichten Kellers zu schützen; die Anordnung von Drainagen ist unzulässig.

1.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem vorzusehen.

1.3 Altlasten und Hydrologie

Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

1.4 Bodenschutz

Zur Wiederverwendung von Erdaushub

Der Baugrubenaushub soll soweit möglich auf den Baugrundstücken verbleiben.

Bestimmungen für die Durchführung von Erdarbeiten bei Einzelbauvorhaben

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seine Funktionen zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Danach ist nach § 4 bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, die das Wachstum der späteren Bepflanzung erschweren, sind Bodenarbeiten möglichst nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung durchzuführen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2 Hinweis der EnBW Regional GmbH

Das Niederspannungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.

Das EVU ist berechtigt, im Zuge der Erschließung die Hausanschlusskabel auf die Grundstücke zu verlegen und an der im "Zeichnerischen Teil" in direktem Anschluss an die Straße, für die Errichtung einer Umspannstation ein Grundstück mit einer Breite von 5,5 m und einer Tiefe von 4,0 m zu erwerben oder hierfür eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der EnBW Regional GmbH zu bestellen.

3 Hinweis des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg

Sofern Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten oder Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o.ä. von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist gemäß § 20 DSchG das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen.

4 Hinweis der Gemeinde Sexau

Da der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans "Dorf" unmittelbar an den Friedhof angrenzt, wird seitens der Gemeinde Sexau darauf hingewiesen, dass die Friedhofsordnung einzuhalten ist, d.h. Ruhe und Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Artenliste

Festsetzungen:

1. Vorschläge für Straßenbäume

Tilia "Pallida"	- Kaiserlinde
Quercus robur	- Stieleiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn

2. Vorschläge für Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken

Heimische Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Kastanie
Betula pendula **	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde

Die mit ** gekennzeichneten Bäume sind stark allergieverursachend.

3. Vorschläge für Obstgehölz-Sorten (Tafelobstsorten alte Hochstammobstsorten) auf privaten Grundstücken.

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden:

Apfelsorten wie:

Boskop, Cox Orange, Delicious, Gravensteiner, Jonathan sowie Hauxapfel, Jakob Fischer, Joseph Musch, Maunzenapfel, Sonnenwirtsapfel

Birnensorten wie:

Conference, Gute Luise, Pastorenbirne, Williams Christbirne sowie Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten wie:

Hedelfinger, Meckenheimer, Schneiders Knorpelkirsche sowie Benjaminler, Didikirsche, Dollenseppler, Schwäbische Weinweichsel

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Hauszwetschge, kandeler
Zuckerzwetschge, Wangenheims Frühzwetschge

4. Vorschläge für Straucharten im Bereich der privaten Gartenflächen:

Heimische Sträucher:

Carylus avellane **	- Haselnuß
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Euonymus europaeus*	- Pfaffenhütchen
Fragula alnus	- Faulbaum
Ligustrum vulgare*	- Liguster
Lonicera xylosteum*	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus*	- Kreuzdorn
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana*	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus*	- Gewöhnlicher Schneeball

Die mit * gekennzeichneten Sträucher sind giftig bzw. dornig.

Die mit ** gekennzeichneten Sträucher sind stark allergieverursachend.

Freiburg, den 04.03.2003 LIF-ba
18.07.2003

Sexau, den 08.09.03

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ fischer.freiburg@t-online.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

L. Fischer

Planer

Goby



Bürgermeister

140Sch01.doc